



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Vincenz Pallotti University		
Ggf. Standort	Vallendar		
Studiengang	Corporate Management and Ethics		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	Vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☒	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Konzeptakkreditierung	☒		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	./.		
Akkreditierungsbericht vom	15.12.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	30
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
3 Begutachtungsverfahren	34
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	34
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	35
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	35

4	Datenblatt	35
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	35
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	35
5	Glossar.....	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“; § 11 MRVO): Die Zugangsvoraussetzungen in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung sind in § 3 so zu präzisieren, dass die Studierenden solide und vergleichbare ökonomische und ethische Grundlagen für den Studiengang mitbringen.

Auflage 2 (Kriterium „Curriculum“; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Das Modulhandbuch ist durch eine akademisch einschlägig qualifizierte Person in mehrerlei Hinsicht zu überarbeiten. 1. Das Profil und das Modulhandbuch sind im BWL- und Managementbereich, insbesondere auf der organisationalen Wissensebene („Mesobereich“) zu schärfen und zum Teil auch zu ergänzen (z.B. fehlt der Teilbereich der Wirtschaftsethik). 2. Die Module sind durchgängig dem Masterniveau (HQR Stufe 2) anzupassen. 3. Die in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch angegebene Grundlagenliteratur ist insbesondere mit Blick auf die betriebswirtschaftlichen bzw. in den auf Unternehmen und Management bezogenen Modulen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Auflage 3 (Kriterium „Curriculum“; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die von den jeweiligen Lehrenden in OpenOLAT vorgegebenen (aktivierenden) Aufgabenstellungen im begleiteten Selbststudium sind bezogen auf das erste Studienjahr vor Studienbeginn im Sommersemester 2026 zu erstellen und vorzulegen. Auch ist darzulegen, wie die Studierenden bei der Bewältigung des sehr hohen Selbstlernanteils von Seiten der Lehrenden unterstützt werden.

Auflage 4 (Kriterium „Personelle Ausstattung“; § 12 Abs. 2 MRVO): Der aktuelle Stand der Berufsplanung für den managementbezogenen Studienbereich, inkl. Angabe der geplanten studiengangsbezogenen Denomination, ist für das erste Studienjahr vorzulegen.

Auflage 5 (Kriterium „Personelle Ausstattung“; § 12 Abs. 2 MRVO): Es ist erforderlich, dass die Hochschule die Berufung der für das erste Semester vorgesehenen Professur im Umfang von einer VZÄ anzeigt.

Hochschule

Die **Vinzenz Pallotti University** (ehemals Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar, PTHV) ist eine kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß §§117 - 121 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG RLP) in der Fassung vom 19.11.2010. Seit 1996 besitzt sie das kirchliche und staatliche Promotions- und Habilitationsrecht. Zum 08.12.2021 hat sich die Hochschule in Vinzenz Pallotti University (VP-Uni) umbenannt. Träger der Hochschule ist die Vinzenz Pallotti University gGmbH. Gesellschafter der Vinzenz Pallotti University gGmbH ist die Vinzenz Pallotti GmbH.

Die VP-Uni hat sich laut Hochschule in der Vergangenheit Schritt für Schritt von einer reinen Ordenshochschule zu einer Universität weiterentwickelt. In Lehre, Forschung und Weiterbildung setzen sich Dozierende und Studierende wissenschaftsfundiert mit den Herausforderungen einer Gesellschaft im demografischen, sozialen, ökologischen und technologischen Wandel auseinander. Die Studiengänge der Hochschule werden von zwei Fakultäten getragen: Theologie und Humanwissenschaften.

An der Theologischen Fakultät werden folgende Studienabschlüsse in katholischer Theologie angeboten: Magister (Mag. theol. – modularisierter theologischer Vollstudiengang), Lizentiat (Lic. theol.), Doktorat (Dr. theol. und Ph.D.) und die Möglichkeit zur Habilitation (Dr. theol. habil.). Daneben wird ein Masterstudiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ (kurz „IRG“) angeboten. Die humanwissenschaftliche Fakultät bietet folgende Studiengänge an: Bachelorstudiengang „Psychologie“, Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, Masterstudiengang „Coaching“ und Masterstudiengang „Leadership“.

Die Hochschule orientiert sich am Gottes- und Menschenbild der jüdisch-christlichen Tradition.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Vinzenz Pallotti University (VP-Uni) an der theologischen Fakultät angebotene Studiengang „Corporate Management and Ethics“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein auf vier Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang konzipiert. Er wird überwiegend im Blended Learning Format angeboten, das heißt, er besitzt einen hohen Online-Anteil und unterstützt damit aus Sicht der Hochschule die Idee eines selbstgesteuerten, orts- und zeitunabhängigen Lernens. Im Studiengang bestehen 16% des Workloads aus synchronen Kontaktzeiten, 21% aus angeleitetem Selbststudium und 63% aus Selbststudium. Für das angeleitete Selbststudium werden aufbereitetes und kommentiertes Lernmaterial, Literatur und Fachtexte, Lernvideos, Selbstlern-tests zur eigenen Überprüfung des Lernfortschritts sowie Lernaufgaben als Einzel- und Gruppenaufgaben auf der digitalen Lernplattform OpenOLAT bereitgestellt. Pro Semester können 30 CP erworben werden.

Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 80 Stunden synchrone Kontaktzeit (physische Präsenz), 420 Stunden synchrone Kontaktzeit (online Präsenz), 600 Stunden angeleitetes Selbststudium und 2.500 Stunden Selbststudium. Das weiterbildende Studium, das mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird, gliedert sich in 21 Pflichtmodule. Davon sind zwei Module Wahlpflichtmodule. Alle Module haben einen Workload von jeweils fünf ECTS, die Abschlussarbeit umfasst 20 ECTS. Hinzu kommt ein Kolloquium im Umfang von fünf ECTS. In den ersten drei Semestern sind jeweils sechs Module zu

absolvieren. Das vierte Semester ist der Abschlussarbeit, dem Kolloquium sowie einem der beiden Wahlpflichtmodule vorbehalten. Veranstaltungen aus dem sechs Module umfassenden Wahlpflichtbereich können ab dem dritten Semester belegt werden. Die Lehrinhalte eines Moduls werden jeweils innerhalb eines Semesters vermittelt. Der weiterbildende Masterstudiengang ist so konzipiert, dass die meisten Module nicht direkt aufeinander aufbauen. Das ermöglicht den Studierenden maximale Flexibilität bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang setzt gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, in der Regel ein Bachelorsabschluss in einer der bekannten Wissenschaftsdisziplinen Geisteswissenschaften, Kulturwissenschaften, Humanwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Philosophie und Sozialwissenschaften. Weiter wird vorausgesetzt, dass die Bewerber:innen mindestens ein Jahr berufliche Erfahrungen in einem einschlägigen Berufsfeld erworben haben (in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich, so z. B. bei einschlägigen Praktika in einem Zeitraum von mind. sechs Monaten). Das Studium kann sowohl im Winter als auch im Sommersemester begonnen werden. Pro Semester stehen jeweils 25 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Sommersemester 2026 (01.04.2026).

Der weiterbildende Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“ bereitet laut Hochschule auf berufliche Tätigkeiten vor, die eine hohe ethische Sensibilität und Verantwortung erfordern. Er vermittelt Studierenden grundlegende ökonomischen Strukturen, Prozesse, Werte und Normen. Der besondere Fokus des vermittelten Corporate Management, das normatives, strategisches, taktisches und operatives Management von Organisationen an der Schnittstelle zu den Märkten umfasst, liegt auf professionellen Aufgaben in Bereichen wie Unternehmensethik, ökonomische Ethik und nachhaltigem Management, die stets die Balance zwischen wirtschaftlichen Interessen und sozialer Verantwortung erfordern. Dies können die Absolvent:innen durch Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter Kontexte verstehen und anwenden. Ferner demonstrieren sie die Fähigkeit, dieses Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren. Ihre Schlussfolgerungen und das Wissen, das ihnen zugrunde liegt, können die Absolvent:innen sowohl an Expert:innen wie auch an Lai:innen entsprechend der jeweiligen Zielgruppe kommunizieren. Zudem sind die Absolvent:innen in der Lage, die Lernstrategien, die es ihnen ermöglichen ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen, zu entwickeln und zu nutzen. Absolvent:innen des Masterstudiengangs finden Einsatzmöglichkeiten in vielfältigen Berufsfeldern, in denen wirtschaftliches Handeln und ethische Verantwortung eng verzahnt sind. Typische Tätigkeitsbereiche umfassen Unternehmensethik und Compliance, Nachhaltigkeitsmanagement, Corporate Social Responsibility (CSR), ethische Beratung in Non-Profit-Organisationen sowie Risikomanagement und strategische Unternehmensplanung unter ethischen Gesichtspunkten.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der weiterbildende Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“, der ein wichtiges Schnittstellenthema aufgreift, baut auf theologischen, wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen auf, die die Studierenden mit ihrem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben haben (sollten). Er richtet sich sowohl an Bachelorabsolvent:innen als auch an

Berufstätige (ohne abgeschlossenes Erststudium), die sich für die Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre, hier Corporate Management, und Ethik, interessieren und eine Führungs- oder Beratungsposition in diesem Bereich innehaben oder anstreben. Der Studiengang, der nach Wahrnehmung der Gutachter:innen bislang überwiegend von theologisch qualifizierten, engagierten Lehrenden getragen wird, vertieft ihre Kenntnisse sowie methodischen Kompetenzen in den Kernbereichen des Nachhaltigkeitsmanagements, der theologischen Ethik und der ethischen Entscheidungsfindung. Der Studiengang verfolgt das Ziel, die Studierenden zu reflektierten und verantwortungsbewussten Führungspersönlichkeiten heranzubilden.

Das viersemestrige Studium ist im Blended Learning Format aufgebaut. 16% des Workloads bestehen aus synchronen Kontaktzeiten (digitale und physische Präsenz), 21% aus angeleitetem Selbststudium und 63% aus Selbststudium. Für die Online-Lehre und Kommunikation wird die Lernplattform OpenOLAT eingesetzt. Das mit Präsenzphasen verzahnte begleitete Selbststudium setzt ein selbstorganisiertes Arbeiten mit von den Lehrenden vorgegebenen (aktivierenden) Aufgabenstellungen voraus. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung lag das vorgesehene Lernmaterial den Gutachter:innen nicht vor. Dieses ist aus Sicht der Gutachter:innen vor Studienbeginn (Sommersemester 2026) zu erstellen. Der zeitlich sehr hohe Anteil des von den individuellen Interessen und dem persönlichen Einsatz der Studierenden abhängigen Selbststudiums, das u.a. die Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Lektüre, Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung etc. beinhaltet (und für das explizit Leistungspunkte vergeben werden), sollte aus Sicht der Gutachter:innen von Seiten der Hochschule im Sinne der Förderung der Selbstverantwortung im Lernprozess und des strukturierten Arbeitens gezielt mit unterstützt werden. Des Weiteren sind aus Sicht der Gutachter:innen die Zugangsvoraussetzungen zu präzisieren. Vor Studienbeginn ist auch eine einschlägig qualifizierte Vertretungsprofessur/Professur für den Bereich Management/Betriebswirtschaft zu besetzen, die ihre Expertise u.a. in die notwendige Überarbeitung des Modulhandbuchs und die Erstellung der Online-Lehr-Lernmaterialien im angeleiteten Selbststudium einbringt. Die stark theologisch fundierte Ausrichtung des Studiengangs könnte aus Sicht der Gutachter:innen im Zusammenspiel mit einer ausgeprägteren Darstellung der organisationalen und Managementaspekte als Alleinstellungsmerkmal im Sinne der Hochschule mehr hervorgehoben werden.

Die Gutachter:innen konnten sich im Gespräch mit den Hochschulverantwortlichen davon überzeugen, dass eine gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen eines Blended-Learning Formats stattfindet. Der Studiengang wird auch dadurch insbesondere für Berufstätige und Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen studierbar gemacht.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Vinzenz Pallotti University (VP-Uni) an der theologischen Fakultät angebotene Studiengang „Corporate Management and Ethics“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 4 Abs. 5 der Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung (SPO) einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein auf vier Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang konzipiert. Pro Semester können 30 CP erworben werden. Das weiterbildende Studium, das mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.)

abgeschlossen wird, gliedert sich in 21 Pflichtmodule. Zwei Module davon sind Wahlpflichtmodule. Alle Module haben einen Workload von jeweils fünf ECTS, die Abschlussarbeit umfasst 20 ECTS.

Der Studiengang wird überwiegend im Blended Learning Format angeboten, das heißt, er besitzt einen hohen Online-Anteil und unterstützt damit aus Sicht der Hochschule die Idee eines selbst-gesteuerten, orts- und zeitunabhängigen Lernens. Im Studiengang bestehen 16 % des Workloads von insgesamt 3.600 Stunden aus synchronen Kontaktzeiten (digitale und physische Präsenz; On Campus-Präsenz rund 3 % des Workloads), 21 % aus angeleitetem Selbststudium und 63 % aus Selbststudium (selbstgesteuerte Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Literaturstudium, Prüfungsvorbereitung). Für das angeleitete Selbststudium werden aufbereitetes und kommentiertes Lernmaterial, Literatur und Fachtexte, Lernvideos, Selbstlerntests zur eigenen Überprüfung des Lernfortschritts sowie Lernaufgaben als Einzel- und Gruppenaufgaben auf der digitalen Lernplattform OpenOLAT, die der Virtuelle Campus RLP der Hochschulen des Landes zur Verfügung stellt, bereitgestellt. Die VP-Uni hat für die systematische Umsetzung des Blended Learning ein eigenes „Didaktisches Konzept – Blended Learning an der VP-Uni“ und eine „Handreichung zur Umsetzung didaktisches Konzept an der VP-Uni“ entwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“, der sich auf die Vertiefung und Spezialisierung in den Bereichen Unternehmensethik, Nachhaltigkeitsmanagement, Theologische Ethik und ethische Entscheidungsfindung in Non-Profit-Organisationen (NPO) und gewinnorientierten Organisationen (For-Profit) konzentriert, repräsentiert laut Hochschule den wissenschaftlichen State-of-the-Art in den Bereichen Corporate Management und Ethics.

Der Studiengang ist keinem Profil zugeordnet. Er ist weder eindeutig anwendungs- noch forschungsorientiert. Diese Festlegung wurde nach Auskunft der Hochschule bewusst vorgenommen, um eine möglichst breite Klientel anzusprechen.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 20 CP vor, die von den Studierenden unter Anwendung der im Studium erlernten wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten anzufertigen ist. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten betragen (§ 14 Abs. 6 Allgemeine Prüfungsordnung [APO]). Thema und Problemstellung können von den Studierenden nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuenden im Kontext der Themen des Studiengangs frei gewählt werden. Flankiert wird die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium mit fünf CP, in dem die Studierenden Forschungsfragen im Bereich Corporate Management and Ethics formulieren, wissenschaftliche Ergebnisse präsentieren, Diskussionen zu ethischen Fragestellungen führen und eigenständig wissenschaftliche Arbeiten reflektieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 16f. APO geregelt (siehe auch § 3 SPO). Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang setzt gemäß § 16 Abs. 1 APO einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Zudem müssen die Bewerber:innen mindestens ein Jahr berufliche Erfahrungen in einem einschlägigen Berufsfeld erworben haben. Für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich, so z. B. bei einschlägigen Praktika in einem längeren Zeitraum von mind. sechs Monaten.

Studieninteressierte, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studiengang absolviert haben, jedoch über eine Hochschulzulassungsberechtigung gemäß § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz verfügen und drei Jahre Berufserfahrung in den einschlägigen Berufsfeldern nachweisen, können mittels einer „Eignungsprüfung“ (§ 18 APO) die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums unter Beweis stellen. Das Verfahren der Eignungsprüfung ist laut § 18 Abs. 1 APO anwendbar auf die weiterbildenden Masterstudiengänge der VP-Uni.

Die Anerkennung von im In- oder Ausland in hochschulischen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen ist in § 21 APO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“ schließt gemäß § 2 Abs. 3 SPO mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) ab. Mit dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung (HRK 2018) auf Deutsch und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte weiterbildende Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Pflichtmodule vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Zwei dieser Module sind Wahlpflichtmodule (den Studierenden stehen insgesamt sechs Wahlpflichtmodule zur Auswahl). Alle Module, mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“, haben einen Workload von jeweils fünf ECTS, die Abschlussarbeit umfasst 20 ECTS. Ein ECTS bzw. CP-Punkt entspricht gemäß § 4 Abs. 5 SPO einem Workload von 30 Zeitstunden. Praxismodule sind im Studiengang nicht vorgesehen. Alle Modulinhalt werden jeweils innerhalb eines Semesters vermittelt. Alle

Module schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab. In den ersten drei Semestern sind jeweils sechs Module zu absolvieren. Das vierte Semester ist dem Modul „Masterarbeit“, dem Modul „Kolloquium“ sowie einem Wahlpflichtmodul vorbehalten.

Die Zusammenstellung und Ausgestaltung der Module beruht laut Hochschule auf den zentralen Kompetenzzielen des Studiengangs unter Einbezug der Erfahrungswerte der involvierten Professor:innen und Dozierenden. Neben Informationen zu Lehr- und Lernformen werden Lerninhalte, Qualifikationsziele sowie Kompetenzvermittlung abgebildet. Zudem wird über die zu erwerbenden ECTS-Punkte, den Arbeitsaufwand – unterteilt in „Synchrone Kontaktzeit physische Präsenz“ (On Campus-Präsenz), „Synchrone Kontaktzeit online Präsenz“ (Webinare usw.), „Angeleitetes Selbststudium“ und „Selbststudium“ – sowie die Prüfungsmodalitäten informiert. Abschließend wird auf die vorbereitende sowie veranstaltungsbegleitende Literatur hingewiesen. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Personen (z.T. Professuren) benannt. Inhalte und Literatur werden in allen Modulen regelmäßig, d. h. einmal jährlich, aktualisiert und so dem Stand des Fachdiskurses sowie ggf. neuen gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Die Hochschule steuert im Rahmen ihres Qualitätsmanagements über Bibliothekscontrolling die Literaturlausstattung.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Zeugnis und im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 APO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium im überwiegenden Blended-Learning Format konzipiert. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 5 der SPO einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Für das Modul „Masterarbeit“ sind 600 Stunden an Workload (20 CP) und für das separate Modul „Kolloquium“ 150 Stunden an Workload (fünf CP) vorgesehen.

Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 80 Stunden „Synchrone Kontaktzeit mit physischer Präsenz“, 420 Stunden „Synchrone Kontaktzeit mit online Präsenz“, 600 Stunden „Angeleitetes Selbststudium“ und 2.500 Stunden „Selbststudienanteile“ (inkl. Masterarbeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von im In- oder Ausland in hochschulischen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung

von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen ist in § 21 APO geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 21 Abs. 2 APO bis max. zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Die Äquivalenzprüfung wird von der Studiengangsleitung vorgenommen. In Bezug auf die Anerkennung bereits erbrachter hochschulischer Leistungen sowie die Anrechnung bereits erbrachter außerhochschulischer Leistungen hat die VP-Uni einen „Leitfaden Anerkennung hochschulischer und Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und Leistungen auf das Hochschulstudium“ inkl. einem Antragsformular erstellt, der wesentliche Voraussetzungen sowie Informationen zur Umsetzung abbildet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen haben sich vor Ort in den Gesprächen mit den Hochschulangehörigen im Rahmen der Konzeptakkreditierung schwerpunktmäßig mit dem Gesamtaufbau des Studiengangs bzw. mit dem Profil des Studienkonzepts, dem Curriculum und der Struktur des Studiengangs befasst, der überwiegend im Blended Learning Format und mit einem sehr hohen Selbststudienanteil (63%) angeboten wird. In diesem Kontext haben die Gutachter:innen vor Ort auch exemplarischen Einblick genommen in den Aufbau und die Einsatzmöglichkeiten der webbasierten Lernplattform „OpenOLAT“. Die angeleiteten Selbstlernanteile des Studiengangs, dessen Studienbetrieb zum Sommersemester 2026 aufgenommen werden soll, waren zum Zeitpunkt der Begutachtung in OLAT noch nicht angelegt. Die Gutachter:innen hatten vor Ort entsprechend keine Möglichkeit, sich von der Struktur und der Umsetzung des Blended Learnings im Studiengang zu überzeugen. Die Online-Anteile und ihre Verzahnung mit den Aufgaben im Rahmen der Kontaktzeit werden laut Hochschule im Januar 2026 bis einschließlich März 2026 entwickelt.

Darüber hinaus wurden folgende weiteren Themen angesprochen: das inhaltliche Zusammenspiel von theologischer und ökonomischer Perspektive im Studienkonzept, die Zugangsvoraussetzungen, die möglichen Berufsfelder für die Absolvent:innen, bestimmte Modulinhalte und fehlende Modulthemen, Studienziele unter Beachtung der Makro-, Mikro und Meso-Ebene, die Personalsituation und der Personalaufwuchs, die Einbindung der Praxis und Möglichkeiten einer internationalen Perspektive. Des Weiteren wurden Themen wie Studierbarkeit, Qualitätssicherung, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sowie die Rahmenbedingungen für die studentische Mobilität besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Die fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationsziele des an der Theologischen Fakultät der VP-Uni angebotenen weiterbildenden Masterstudiengangs „Corporate Management and Ethics“ orientieren sich laut Hochschule am Masterniveau gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und am „Leitbild Lehre“ der Hochschule (siehe Anlage).

Der Studiengang, der auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, die eine hohe ethische Sensibilität und Verantwortung erfordern, orientiert sich an wissenschaftlichen und praxisbezogenen Anforderungen im Bereich Corporate Management and Ethics für Unternehmen. Der Studiengang vermittelt den Studierenden methodische, ethische und analytische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ethisch fundierte Entscheidungen in unternehmerischen Zusammenhängen zu treffen und entsprechende Interventionen zu planen und umzusetzen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, ethische Konzepte interdisziplinär zu verstehen und anwendungsorientiert zu nutzen, sodass die Studierenden auch in komplexen und globalen Kontexten sicher agieren können. Der besondere Fokus des hier vermittelten Corporate Management, das normatives, strategisches, taktisches und operatives Management von Organisationen an der Schnittstelle zu den Märkten umfasst, liegt auf professionellen Aufgaben in Bereichen wie Unternehmensethik, ökonomische Ethik und nachhaltigem Management, die stets die Balance zwischen wirtschaftlichen Interessen und sozialer Verantwortung erfordern, so die Hochschule. Solche Tätigkeiten beinhalten häufig asymmetrische Beziehungen – zum Beispiel zwischen Entscheidungsträger:innen und von wirtschaftlichen Entscheidungen betroffenen Stakeholdern – die einer reflektierten, ethisch verantwortungsvollen Haltung bedürfen. Daher ist Persönlichkeitsentwicklung ebenfalls ein zentrales Querschnittsthema im Studiengang „Corporate Management and Ethics“.

Der Studiengang, der dem Grundsatz des aufbauenden Lernens folgt, ruht auf folgenden vier Bereichen, nach denen der Studiengang geclustert ist. Der Bereich „Normativ, strategisches, taktisches und operatives Management“ wird als Grundlage verstanden, so dass die entsprechenden Module sich vorzugsweise im ersten Semester befinden. Die besondere Richtung eines ethisch orientierten Corporate Managements findet sich im Bereich „Unternehmensethik, ökonomischen Ethik und nachhaltiges Management“, die sich vorzugsweise im zweiten Semester wieder. Auch das dritte Semester führt mit Modulen zu den Bereichen „Aspekte globalisierter Märkte“ und „Entwicklung einer ethisch verantwortungsvollen Haltung“ auf die spezielle Ausrichtung des Corporate Managements hin.

Darüber hinaus erwerben Absolvent:innen praktische Handlungskompetenzen zu Problemlösungen in wissenschaftlichen Kontexten (Methodenkompetenz). Hierzu befähigt der vorliegende Studiengang, ethische orientierte Managementkompetenzen interdisziplinär, forschungs- und praxisbezogen im unternehmerischen Kontext zu verorten, aber auch in den gesellschaftlichen Dialog einzubringen (instrumentale Kompetenz). Auch üben sich die Studierenden in Konzepten und Denkansätzen systemischer Reflexion in der Vermittlung von (christlich) philosophischen Grundsatzen wie kontextspezifischen Einzelthemen ein. Daraus erwächst die Fähigkeit, ethisch komplexe Themenstellungen adäquat zu reflektieren und auf ihre Praxis anwenden zu können (systemische Kompetenz). Die Entwicklung der systemischen Kompetenz verbindet sich zugleich mit fachlichen und zeitlichen Organisationskompetenzen des Selbstmanagements (personale Kompetenz/Selbstkompetenz). Des Weiteren vermittelt der Studiengang vor dem Hintergrund ethischer Kontexte spezifische kommunikative Kompetenzen. Absolvent:innen sind fähig, insbesondere ethische und Unternehmens-Sachverhalte und Zusammenhänge schriftlich wie mündlich adäquat zu kommunizieren und dabei individuelle Ausdrucksfähigkeit, sprachliche Klarheit

und interkulturelle Verständigungsleistungen miteinander zu verbinden (Sozialkompetenz). Neben der wissenschaftlichen und beruflichen Befähigung kommt der Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen eines geisteswissenschaftlichen Studiums an einer Theologischen Fakultät und hier an einem an Ethik orientierten Studiengang besondere Aufmerksamkeit zu. Im Rahmen des Curriculums sind dazu laut Hochschule die Module „Selbstführung und Resilienz“ und „Mediation“ hervorzuheben, in denen eine hinreichende Selbstreflexion gewährleistet ist.

Insgesamt versteht sich Lernen an der VP-Uni nicht nur als Prozess zur Erlangung von Wissen, Fertig- und Fähigkeiten, sondern gerade auch als personaler Rezeptionsprozess – von Erkenntnissen wie persönlichkeitsbildenden Erfahrungen. Dies eröffnet für den Lernenden neue Handlungsmöglichkeiten und biografische Perspektiven. Der Lernprozess ist dabei in den jeweils persönlichen zeitlichen und sozialen Kontext eingebettet und knüpft an die konkreten Lebenssituationen des Lernenden an. Daher ist es Ziel der Studienstruktur, dass Studierende ihr Studium „möglichst abgestimmt auf ihre individuellen Lebenssituationen, die berufliche Vorbildung und die aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsfelder“ erfolgreich absolvieren können. Damit verbinden sich eine sachbezogene Kompetenzentfaltung ebenso wie Freude am Lernen und Interesse an wissenschaftlichen Fragestellungen und deren praxisorientierter Konkretion.

Die Absolvent:innen des Masterprogramms sind aus Sicht der Hochschule „bestens qualifiziert, um verantwortungsvolle Positionen in Führungspositionen, Unternehmensberatungen, im CSR-Management, in NGOs oder in der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen und so zur Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsbewussten Wirtschafts- und Gesellschaftspraxis beizutragen“.

Der Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“ richtet sich an Bachelorabsolvent:innen und Berufstätige ohne Bachelorabschluss, die sich für die Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre, hier „Corporate Management und Ethik“ interessieren und eine Führungs- oder Beratungsposition in diesem Bereich innehaben oder anstreben. Bei der Zulassung von Berufstätigen ohne Erststudium verweist die Hochschule auf § 5 Abs. 1 der Musterrechtsverordnung, gemäß der ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss durch eine bestandene Eingangsprüfung ersetzt werden kann. Bewerber:innen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können. Zudem muss eine Eignungsprüfung gemäß § 18 APO bestanden werden.

Typische Tätigkeitsbereiche umfassen Unternehmensethik und Compliance, Nachhaltigkeitsmanagement, Corporate Social Responsibility (CSR), ethische Beratung in Non-Profit-Organisationen sowie Risikomanagement und strategische Unternehmensplanung unter ethischen Gesichtspunkten. Darüber hinaus eröffnen sich Einsatzmöglichkeiten in Politikberatung, NGOs, Stiftungen, kirchlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen, wo fundierte ethische Analysen und Handlungsempfehlungen gefragt sind. Absolvent:innen sind insbesondere qualifiziert, ethische Leitlinien zu entwickeln, Entscheidungsprozesse zu begleiten, Stakeholder-Kommunikation zu gestalten und nachhaltige Strategien in Organisationen zu implementieren, sowohl in profit- als auch in non-profit-orientierten Kontexten. Durch die interdisziplinäre Ausbildung können sie komplexe wirtschaftliche, gesellschaftliche und theologische Fragestellungen kritisch reflektieren und praxisorientierte, ethisch fundierte Lösungen erarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen kommt der Integration von ethischen Prinzipien im Bereich Management und Unternehmensführung eine wachsende Bedeutung zu. Von daher greift der Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen ein aktuelles und auch perspektivisch relevantes Thema auf. Vor diesem Hintergrund thematisieren die Gutachter:innen die von der Hochschule definierte Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs. Zielgruppe sind Bachelorabsolvent:innen und Berufstätige ohne Bachelorabschluss, die sich für die Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Ethik interessieren und eine Führungs- oder Beratungsposition in diesem Bereich innehaben oder anstreben. Weiter wird vorausgesetzt, dass die Bewerber:innen mindestens ein Jahr berufliche Erfahrungen in einem für den Studiengang einschlägigen Berufsfeld besitzen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Studiengang auch Studieninteressierten offensteht, die über kein abgeschlossenes Erststudium verfügen. Bewerber:innen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen über eine a. Hochschulzugangsberechtigung verfügen und b. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können. Zudem muss c. eine Eignungsprüfung gemäß § 18 APO bestanden werden. Das Vorgehen bei der Eignungsprüfung ist in der „Handreichung zur Durchführung von Eignungsprüfungen bei weiterbildenden Masterstudiengängen“ (siehe Anlage) für die Gutachter:innen ausreichend nachvollziehbar dargelegt.

Die im Selbstbericht genannten Zugangsvoraussetzungen umfassen ein sehr breites Spektrum an Fächern, die aus Sicht der Gutachter:innen nicht selbstverständlich betriebswirtschaftliche oder managementbezogene Grundlagen vermitteln, auf denen aufgebaut werden kann. Genannt werden im Selbstbericht u.a. Geisteswissenschaften, Kulturwissenschaften, Humanwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Philosophie und Sozialwissenschaften. An anderer Stelle werden Abschlüsse in Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Theologie nahegelegt. Aus Sicht der Gutachter:innen bringen Absolvent:innen aus diesen Fächern sicherlich unterschiedliche Voraussetzungen im Bereich Management und Ethik in den Masterstudiengang ein, was dazu führen kann, dass viel Aufwand betrieben werden muss, um ein vergleichbares Studienniveau auf Masterniveau herzustellen. Zudem lässt das Curriculum erkennen, dass die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen nicht durchgängig dem Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen (siehe Kriterium „Curriculum“). Entsprechend erwarten die Gutachter:innen von der Hochschule, dass sie die genannten Zugangsvoraussetzungen in der studienspezifischen Prüfungsordnung in § 3 inhaltlich entsprechend präzisiert. Dies gilt aus Sicht der Gutachter:innen auch für die „vielfältigen Berufsfelder“, in denen wirtschaftliches Handeln und ethische Verantwortung eng verzahnt sind, die laut Hochschule den Absolvierenden nach dem Studium offenstehen. Die möglichen beruflichen Handlungsfelder sollten im Sinne der Verbesserung der Transparenz, insbesondere auch mit Blick auf die Zielgruppe und Studieninteressenten, ebenfalls genauer bestimmt werden (z.B. auf der Website des Studiengangs).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kommunikation und Kooperation. Das Studiengangskonzept berücksichtigt zudem die einschlägigen beruflichen Erfahrungen der Studierenden (mind. ein Jahr, bei Studierenden ohne Bachelorabschluss mind. drei Jahre) und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

Aus Sicht der Gutachter:innen wird der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden nachvollziehbar Rechnung getragen. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen. Die Studierenden sollen

nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Zugangsvoraussetzungen in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung sind in § 3 so zu präzisieren, dass die Studierenden solide und vergleichbare ökonomische und ethische Grundlagen für den Studiengang mitbringen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Sinne einer verbesserten Transparenz die mit dem Studium angestrebten und nicht angestrebten beruflichen Handlungsfelder präzisieren (z.B. auf ihrer Website).

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Corporate Management and Ethics“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Er konzentriert sich auf die Vertiefung und Spezialisierung in den Bereichen Unternehmensethik, Nachhaltigkeitsmanagement, Theologische Ethik und ethische Entscheidungsfindung in profit und non profit Organisationen.

Inhaltlicher Ausgangspunkt des Studiengangs ist der Themenbereich „Normativ, strategisches, taktisches und operatives Management“, da der Studiengang im Kontext wirtschaftlichen und unternehmerischen Handelns angesiedelt ist. Hier werden auch für Nicht-Ökonomen eine hinreichende „Grundlage“ im Management für profit und für non profit Organisationen geschaffen, so die Hochschule. Entsprechend finden sich die Module vorzugsweise im ersten Semester. Die besondere Ausrichtung eines ethisch verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns schließt sich direkt im zweiten Semester mit dem Bereich „Unternehmensethik, ökonomischen Ethik und nachhaltiges Management“ an. Eine Weitung dieser Grundlagen eines werteorientierten Corporate Managements erfolgt im dritten Semester mit den Themenbereichen „Aspekte globalisierter Märkte“ und „Entwicklung einer ethisch verantwortungsvollen Haltung“.

Die Entscheidung, eine englischsprachige Studiengangbezeichnung zu verwenden, obwohl die Lehre ausschließlich in deutscher Sprache erfolgt, begründet die Hochschule vor Ort wie folgt: Eine englische Bezeichnung würde die Sichtbarkeit des Studiengangs in internationalen akademischen Netzwerken, auf globalen Studieninformationsplattformen sowie in Hochschulrankings erhöhen. Sie erleichtert zudem den Zugang für internationale Austauschstudierende und Kooperationspartner. Die englische Studiengangbezeichnung erleichtert Absolvent:innen die Positionierung auf dem internationalen Arbeitsmarkt, da diese von internationalen Arbeitgeber:innen leichter einzuordnen ist und zudem Bezüge zu global etablierten Fachprofilen herstellt. Dies ergibt sich auch aus dem feststehenden englischen Terminus „Corporate Management“, für den es laut Hochschule keine Entsprechung im Deutschen gibt, so dass die Hochschule auch aus sprachlichen Gründen den Begriff „Ethics“ gewählt hat (siehe auch AOF 1).

Das Studium im Blended Learning Format hat einen hohen Online-Anteil und unterstützt damit die Idee eines selbstgesteuerten, orts- und zeitunabhängigen Lernens. Im Studiengang bestehen 16 % des Workloads aus synchronen Kontaktzeiten (digitale und physische Präsenz), 21 % aus angeleitetem Selbststudium und 63 % aus Selbststudium (selbstgesteuerte Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Literaturstudium, Prüfungsvorbereitung). Die VP-Uni hat für die systematische Umsetzung des Blended Learning ein eigenes „Didaktisches Konzept – Blended Learning an der VP-Uni“ und eine „Handreichung zur Umsetzung didaktisches Konzept an der VP-Uni“ entwickelt.

Das didaktische Konzept beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Vorteilhaftigkeit von „kombinierten“ Lehr-Lern-Formaten und ist in eine „Architektur“ des Lehrens und Lernens an der Vinzenz Pallotti University (VP-Uni) eingebettet. Die Lehre folgt didaktischen Kategorien, die in der Deputatsordnung für festangestellte Professor:innen verankert sind:

1. Rezipierend Wort und (Bewegt)Bild: Selbsterstellte Reader und Power-Point-Präsentationen und Videos usw.
2. Aktivierend: Fragestellungen, Selbsttests, weitere Leseaufträge, Aufforderung zur Nutzung von KI (spezifische Prompts) bei der Informationssuche usw.
3. Interaktiv: Foren, Boards, Wikis usw.

Dem Studiengang liegen vielfältige Lehr- und Lernformen zugrunde. Neben den klassischen Lehrformen (Vorlesung, Seminarveranstaltungen) sind Übungen, Workshops und Vorlesungen mit Seminarelelementen vorgesehen. Die konkreten Durchführungsformen der Lehre orientieren sich an den vielfältigen (auch technischen) Möglichkeiten und Erfahrungen im Online-Studium, angereichert um Präsenzanteile. Entscheidend für die konkrete „Konfiguration“ in den einzelnen Modulen und Studiengängen ist der individuelle Lernerfolg bzw. Förderungsbedarf im Rahmen

des zur Verfügung stehenden Workloads. Sowohl der Workload wie der Lernerfolg wird kontinuierlich gemessen und durch entsprechende Maßnahmen zielorientiert begleitet. Dies reicht in der Praxis über eine personalisierte Studienverwaltung mit jederzeit digital abrufbaren Leistungsstandanzeigen über passgenaue Informations-, Beratungs- und Förderangebote bis hin zu Zusatzinhalten zur Erweiterung intendierter Graduierungsschritte. Praxeologisch wird somit keine generelle, paradigmatische Überlegenheit eines bestimmten Modells oder einer lerntheoretischen Methode angenommen, so die Hochschule. Methoden orientieren sich an Lernzielen und personalen wie kontextuellen Unterstützungsbedarfen. Es existieren in der Methodenlehre Online-Kurse zu einführenden Grundlagen, zu Fallzahlschätzung und Power-Analyse, zu zahlreichen bi- und multivariaten Analyse-Verfahren. Die VP-Uni erwartet von den neu berufenen Kolleg:innen entsprechende Erweiterungen in weiteren Themenfeldern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf 120 CP angelegte, als Vollzeitstudium konzipierte weiterbildende Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“, der aus Sicht der Gutachter:innen ein wichtiges Schnittstellenthema aufgreift, baut auf theologischen, wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen auf, die die Studierenden mit ihrem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben haben (sollten). Die Gutachter:innen konstatieren auf Basis des Modulhandbuchs und der Erläuterungen der Hochschule im Selbstbericht eine stark theologisch-ethisch fundierte Ausrichtung des an der theologischen Fakultät entwickelten und angesiedelten Studiengangs, der auch Synergien mit den beiden Masterstudiengängen „Coaching“ und „Sustainable Leadership“ nutzt. Der Studiengang, der nach Wahrnehmung der Gutachter:innen überwiegend von theologisch qualifizierten, engagierten Lehrenden getragen wird, vertieft die studentischen Kenntnisse sowie methodischen Kompetenzen insbesondere in den Kernbereichen des Nachhaltigkeitsmanagements, der theologischen Ethik und der ethischen Entscheidungsfindung. Bezogen auf diese Themen verfügt die theologische Fakultät der Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen über eine ausgezeichnete Expertise. Dies gilt bislang weniger für die betriebswirtschaftlich ausgerichteten bzw. auf Unternehmen und Management bezogenen Module im Curriculum, für die aktuell auch keine einschlägig qualifizierte Professur zur Verfügung steht (siehe dazu Kriterium „Personelle Ausstattung“). Nach Auffassung der Gutachter:innen sind das Profil und das Modulhandbuch im BWL- und Managementbereich, insbesondere auf der organisationalen Wissensebene („Mesobereich“) zu schärfen und zum Teil auch zu ergänzen (z.B. fehlt der Teilbereich der Wirtschaftsethik). Weiterhin sind die Module durchgängig dem Masterniveau (HQR Stufe 2) anzupassen (insbesondere die Module M2000 „Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie“; M002 „Wissenschaftliches Denken & Arbeiten“). Dabei sollten auch die Redundanzen in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch behoben werden. Die in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch angegebene Grundlagenliteratur ist insbesondere mit Blick auf die betriebswirtschaftlichen bzw. in den auf Unternehmen und Management bezogenen Modulen zu überprüfen und zu aktualisieren. Die genannten Aufgaben sollten von einer diesbezüglich hochschulisch einschlägig qualifizierten Person vor Studienbeginn übernommen werden. Die in den Modulen angegebene Literatur ist zudem auf Fehler in den Quellenangaben zu überprüfen.

Die Gutachter:innen empfehlen, die theologische Herkunft des Studienkonzepts zu verdeutlichen. Die stark theologisch fundierte Ausrichtung des Studiengangs könnte aus Sicht der Gutachter:innen im Zusammenspiel mit einer ausgeprägteren Darstellung der organisationalen und Managementaspekte (siehe oben) stärker hervorgehoben und damit im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals (positiv) von ähnlichen Studiengängen abgegrenzt werden (z.B. auf der Website).

Vor Ort stellen die Gutachter:innen fest, dass die Studierenden über die Lernplattform OpenOLAT Zugriff auf alle Lerninhalte haben. Zudem können die Studierenden über die Modulforen mit den anderen Lernenden sowie den Lehrpersonen Kontakt aufnehmen und sich austauschen. Im Rahmen des begleiteten Selbststudiums sind Lehrende Lernbegleiter und fördern Studierende, indem Sie diese zum eigenständigen Lernen anregen. Die angeleiteten Selbstlernanteile des Studiengangs, dessen Studienbetrieb zum Sommersemester 2026 aufgenommen werden soll, waren zum Zeitpunkt der Begutachtung in OpenOLAT noch nicht angelegt. Die Gutachter:innen hatten vor Ort entsprechend keine Möglichkeit, sich von der Struktur und der Umsetzung des Blended Learningkonzepts im Studiengang zu überzeugen. Nach Auffassung der Gutachter:innen muss im Studiengang sichergestellt werden, dass die von den jeweiligen Lehrenden im begleiteten Selbststudium in OpenOLAT vorzugebenden (aktivierenden) Aufgabenstellungen und Online-Lehr-Lernmaterialien vor Studienbeginn im Sommersemester 2026 zur Verfügung stehen. Zudem muss dargelegt werden, wie die Studierenden bei der Bewältigung des sehr hohen Selbstlernanteils von Seiten der Lehrenden unterstützt werden.

Das Studiengangskonzept umfasst an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Das Modulhandbuch ist durch eine akademisch einschlägig qualifizierte Person in mehrerer Hinsicht zu überarbeiten. 1. Das Profil und das Modulhandbuch sind im BWL- und Managementbereich, insbesondere auf der organisationalen Wissenssebene („Mesobereich“) zu schärfen und zum Teil auch zu ergänzen (z.B. fehlt der Teilbereich der Wirtschaftsethik). 2. Die Module sind durchgängig dem Masterniveau (HQR Stufe 2) anzupassen. 3. Die in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch angegebene Grundlagenliteratur ist insbesondere mit Blick auf die betriebswirtschaftlichen bzw. in den auf Unternehmen und Management bezogenen Modulen zu überprüfen und zu aktualisieren.
- Die von den jeweiligen Lehrenden in OpenOLAT vorgegebenen (aktivierenden) Aufgabenstellungen im begleiteten Selbststudium sind bezogen auf das erste Studienjahr vor Studienbeginn im Sommersemester 2026 zu erstellen und vorzulegen. Auch ist darzulegen, wie die Studierenden bei der Bewältigung des sehr hohen Selbstlernanteils von Seiten der Lehrenden unterstützt werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Redundanzen in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sollten behoben werden.
- Die in den Modulen angegebene Literatur ist auf Fehler in den Quellenangaben zu überprüfen.
- Die theologische Herkunft des Studienkonzepts könnte im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals verdeutlicht werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Durch die aufeinander aufbauenden Pflichtmodule ohne verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten ist eine Mobilität ohne die Verlängerung der Regelstudienzeit schwierig zu realisieren, da dies eine Lernziel-Äquivalenz der Module im jeweiligen Semester voraussetzt, so die Hochschule. Die Organisationsform des Studiums mit großer Orts- und Zeitunabhängigkeit und die Didaktik des selbstgesteuerten Lernens ermöglichen laut Hochschule den Studierenden jedoch durchaus Mobilitätsfenster. Ohne Verlängerung der Regelstudienzeit ist Mobilität insbesondere im vierten Fachsemester durch den Wahlpflichtbereich und die Masterarbeit möglich. An der VP-Uni können Studierende ihr Studium zudem um zwei Semester kostenlos verlängern, was zwar die Regelstudienzeit tangiert, jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen lässt. Grundsätzlich ist eine Mobilität semesterweise möglich, auch weil der Studiengang zwei Mal im Jahr angeboten werden soll und somit ein Wiedereinstieg zu jedem Semester erfolgen kann (siehe AOF). Die Vinzenz Pallotti University unterstützt ihre Studierenden sowohl durch den Studierendenservice als auch durch die Professuren aktiv bei der Realisierung von Auslandsaufenthalten.

Die VP-Uni verfügt über kein eigenständiges International Office, jedoch über eine festangestellte Verwaltungskraft, die sich um Fragen rund um einen Auslandsaufenthalt, z. B. auch über das ERASMUS-Programm, kümmert. Eine Studierendenmobilität ist laut Hochschule im vorliegenden Studiengang nicht verpflichtend vorgesehen. Eine fachliche Beratung bzgl. angestrebter freiwilliger Auslandsaufenthalte, z. B. auch zu Forschungszwecken, bietet das Fachpersonal des Studierendenservice. Darüber hinaus verfügt die Professor:innenschaft der Hochschule sowie die Gemeinschaft der Pallottiner als internationale Ordensgemeinschaft über ein breites international globales Netzwerk, auf das ggf. zur Beratung sowie zur Realisierung von Studienaufenthalten im Ausland zurückgegriffen werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren im Rahmen der Gespräche mit den Vertreter:innen der Hochschule internationale Aspekte im Kontext des Studiengangs. Zum einen wird die englischsprachige Studiengangbezeichnung für einen ausschließlich in deutscher Sprache angebotenen Studiengang angesprochen, zum anderen werden die Erwartungen und der Umgang der Hochschule mit ausländischen Studierenden thematisiert, die den zu akkreditierenden Studiengang in Vallendar studieren wollen (Incoming) sowie die Möglichkeiten der Mobilität von deutschsprachigen Studierenden des Studiengangs, die ein Auslandssemester absolvieren wollen (Outgoing).

Die Hochschule nennt als Grund für die englischsprachige Studiengangbezeichnung die fehlende gleichwertige deutschsprachige Übersetzung. Diese Erklärung wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt, da durchaus deutschsprachige bzw. gängige wissenschaftliche Begriffe gebräuchlich sind (z.B. Unternehmensführung oder Nonprofit-Management). Perspektivisch, so die Hochschule vor Ort, wird auch ein englischsprachiges Studienangebot angedacht, da die Pallottiner über gute und enge Kontakte nach Indien und in die afrikanischen Länder Nigeria, Malawi und Südafrika verfügen und sich zudem auch viele Studierende aus diesen Ländern, insbesondere in die theologischen Studiengänge in Vallendar eingeschrieben haben. Die Hochschule geht davon aus, dass sich insbesondere auch Studierende aus diesen Ländern, die über ausreichende Deutschkenntnisse für ein Studium verfügen und vielfach auch den Pallottinern nahestehen, in den Studiengang einschreiben werden.

Die Kombination aus Berufstätigkeit und Mobilität im Sinne eines Auslandsaufenthalts ist im Studiengang zwar grundsätzlich möglich, erfordert aber eine genaue Planung, da das Studium an der Hochschule Vorrang hat. Da die Chancen für einen Auslandsaufenthalt aufgrund einer oft anteiligen Berufstätigkeit der Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen relativ eingeschränkt sind, empfehlen sie der Hochschule und dem Studiengang eine „Internationalisation at Home“,

ein Format, das den Studierenden den Erwerb von internationalen und interkulturellen Kompetenzen ohne einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Dazu gehören z.B. die Etablierung von Summer Schools oder die Einbindung von internationalen Gastdozierenden etc. Die von der Hochschule ihren Studierenden eingeräumte Möglichkeit, das Studium kostenlos um zwei Semester verlängern zu können, wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Die Regeln und Prozeduren der Hochschule zur Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworbenen Leistungen entsprechen nach Auffassung der Gutachter:innen den Vorgaben der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Da die Chancen für einen Auslandsaufenthalt aufgrund einer oft anteiligen Berufstätigkeit der Studierenden relativ unwahrscheinlich sind, wird der Hochschule und dem Studiengang eine „Internationalisation at Home“ empfohlen, die den Studierenden den Erwerb von internationalen und interkulturellen Kompetenzen ohne einen Auslandsaufenthalt ermöglicht.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für den viersemestrigen Masterstudiengang, der im Sommersemester 2026 erstmals angeboten werden soll, bei Vollausslastung der 25 Studienplätze ein Lehrbedarf von insgesamt 46 SWS pro Semester. Die 46 SWS verteilen sich in der Lehre wie folgt: Sechs Professuren übernehmen einen Lehranteil von 24 SWS (52,2%), zehn Lehrbeauftragte, welche von den hauptamtlich lehrenden Professor:innen begleitet und im Rahmen der Modulanforderungen eingewiesen und betreut werden, übernehmen 22 SWS (47,8%) an Lehre. Neun Module, das heißt ca. 35 % der im Studiengang eingesetzten Module sind sogenannte „Verbundmodule“, die auch in anderen Studiengängen angeboten werden. Das bedeutet, dass festangestelltes Lehrpersonal aus anderen Studiengängen hier ressourcenschonend eingesetzt werden kann. Zusätzlich sind im Budget- und Aufwuchsplan zwei Professor:innenstellen eingeplant. Zum Sommersemester 2027 wird eine Vollzeitprofessur eingestellt, ab dem Wintersemester 2027/2028 kommt eine halbe Professor:innen-Stelle hinzu. Sie sollen den Studiengang und die gesamte Fakultät im Bereich (Corporate) Management unterstützen und weitere Kompetenzen aufbauen. Die VP-Uni hat einen Aufwuchsplan des Personals für die Lehre im Studiengang bis zur Vollausslastung im Wintersemester 2027/2028 eingereicht.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden und eine Lehrverflechtungsmatrix zu den Lehrbeauftragten eingereicht. Aus der Lehrverflechtungsmatrix der Hauptamtlichen gehen die Namen der Professor:innen, deren Titel/ Qualifikation, ihre Denomination/ihr Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Semester insgesamt, die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird, die Anzahl der SWS, die im Studiengang gelehrt werden, sowie die SWS, die in weiteren Studiengängen gelehrt werden, hervor. Die Lehrverflechtungsmatrix der Lehrbeauftragten enthält die Namen der Lehrbeauftragten, deren Titel/ Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung:en, den Namen des betreuenden Professors, die Lehrverpflichtung pro Semester insgesamt, die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird, die Anzahl der SWS, die im Studiengang gelehrt werden, sowie die SWS, die in weiteren Studiengängen gelehrt werden.

Die Hochschule hat in einem weiteren Dokument zudem das akademisch-berufliche Profil der im Studiengang Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Die VP-Uni ist seit 2014 Mitglied im Hochschulevaluierungsverbund Süd-West. Ziel des Hochschulevaluierungsverbunds ist die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Fächern, Fachbereichen und Einrichtungen an den einzelnen Hochschulen. Alle hauptamtlich Lehrenden der VP-Uni, insbesondere auch der wissenschaftliche Mittelbau, haben die Möglichkeit, das hochschuldidaktische Angebot des Hochschulevaluierungsverbundes kostenfrei und arbeitszeitneutral in Anspruch zu nehmen. Zudem können alle Lehrenden an den Weiterbildungen des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz zur Didaktik von Online-Lehre sowie der Anwendung entsprechender Software teilnehmen. Ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung freier Lehrbeauftragter ist laut Hochschule aus Rentenversicherungsgründen (Verdacht der Scheinselbstständigkeit) nicht möglich. Dennoch findet eine Peer-to-Peer Qualifizierung statt, für die die Hochschule die Rahmenbedingungen schafft: Vernetzung von erfahrenerem und nicht erfahrenerem Dozenten:innen, Unterstützung bei der Online-Lehre und Lernmaterialerstellung usw.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass laut Berechnung der Hochschule bei Vollausslastung der 25 Studienplätze ein Lehrbedarf von insgesamt 46 SWS pro Semester besteht. Allerdings rechnet die Hochschule in den ersten Jahren der Etablierung des Studiengangs nicht mit einer Vollausslastung der Studienplätze, so die Auskunft vor Ort. Laut Hochschule übernehmen sechs hauptamtlich lehrende Professuren einen Lehranteil von 24 SWS (52,2 %), zehn Lehrbeauftragte übernehmen die übrigen 22 SWS (47,8 %) an Lehre. Die Gutachter:innen stellen somit positiv fest, dass die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliches, professorales Lehrpersonal abgedeckt wird. Die Hochschule erläutert weiter, dass im Studiengang zudem eine „Verbundquote“ besteht, d.h., dass ca. 35% der Module mit Modulen aus anderen Studiengängen der Hochschule identisch sind. Dies habe den Effekt, dass zusätzlich festangestelltes Lehrpersonal aus anderen Studiengängen ressourcenschonend eingesetzt werden kann. Die Gutachter:innen nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis und stellen fest, dass durch die sechs für die Lehre im Studiengang vorgesehenen, fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professoren aus der theologischen Fakultät der Bereich Ethik in der Lehre inhaltlich gut abgedeckt ist. Hier verfügt die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen über eine ausgezeichnete Expertise. Dies gilt bislang jedoch weniger für die betriebswirtschaftlich ausgerichteten bzw. auf Unternehmen und Management bezogenen Module, die zum Teil noch zu überarbeiten oder gar neu zu erstellen sind, für die jedoch aktuell keine einschlägig qualifizierte Professur zur Verfügung steht (siehe Kriterium „Curriculum“).

Der von der Hochschule vorgelegte Aufwuchsplan hat nach Auskunft der Hochschule vor Ort auch die Planung eines einschlägigen Bachelorstudiengangs mit im Blick. Die Gutachter:innen halten die in der Lehrverflechtungsmatrix und im Aufwuchsplan aufgezeigten Professuren quantitativ für ausreichend zur Durchführung des Studiengangs. Gemäß Aufwuchsplan ist zum Sommersemester 2027 die Besetzung einer Vollzeitprofessur (1 VZÄ) für den Managementbereich geplant, eine weitere Professur (0,5 VZÄ) soll zum Wintersemester 2027/2028 eingestellt werden. Die Gutachter:innen nehmen den geplanten Aufwuchs zur Kenntnis. Da im eingereichten Aufwuchsplan die Denominationen der Professuren nicht aufgeführt sind, ist der aktuelle Stand der Berufsplanung, inkl. der geplanten studiengangsbezogenen Denominationen, vorzulegen.

Zudem ist erforderlich, dass die Hochschule die Berufung der für das erste Semester vorgesehenen Professur im Umfang von 1,0 VZÄ anzeigt. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die der Professur zugeordneten Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird (z.B. durch eine Vertretungsprofessor:in).

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren gemäß den Vorschriften des LHG ausgewählt. Das Lehrpersonal, auch die Lehrbeauftragten, können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Unter anderem können alle Lehrenden an den Weiterbildungen des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz zur Didaktik von Online-Lehre sowie der Anwendung entsprechender Software teilnehmen, ein Aspekt, der aus Sicht der Gutachter:innen in der Hochschullehre immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der aktuelle Stand der Berufsplanung für den managementbezogenen Studienbereich, inkl. Angabe der geplanten studiengangsbezogenen Denomination, ist für das erste Studienjahr vorzulegen.
- Es ist erforderlich, dass die Hochschule die Berufung der für das erste Semester vorgesehenen Professur im Umfang von 1.0 VZÄ anzeigt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist in die Business Planung der Hochschule ab 2026 aufgenommen, so dass eine entsprechende Ressourcenallokation erfolgen kann. Den Studierenden stehen im Studierendenbüro für Studienverwaltungsangelegenheiten und Fragen zur Im- und Exmatrikulation, für diverse Bescheinigungen, zur Pflege des webbasierten Campus-Management-System TraiNex sowie als Hochschulprüfungsamt fünf Mitarbeiter:innen in unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen zur Verfügung. Eine weitere Mitarbeiterin kümmert sich als „Learning Specialist“ (eLearning-Management) um die Belange rund um die Lehr- und Lernplattform OpenOLAT. Das Studierendenbüro ist täglich geöffnet.

Die theologische Fakultät kann räumlich auf eine Aula, vier Säle, sechs Gruppen-/Seminarräume und einen Meditationsraum zurückgreifen. Alle Räume sind technisch modern ausgestattet und verfügen u.a. über Laptop und Beamer, WLAN, Audioanlage, mit Metaplanwand, Flipchart und Moderationskoffer. Das Gästehaus des Forum Vinzenz Pallotti, welches sich ebenfalls unter dem Dach der VP-Uni befindet, bietet den Studierenden während der Präsenzzeiten kostengünstige Unterkünfte an.

Der Bestand der Bibliothek umfasst Literatur aus den Fachgebieten Theologie, Philosophie, Ethik, Religionswissenschaft, Psychologie und Grenzgebiete. Er besteht derzeit aus ca. 170.000 Medien (vorwiegend in Printform) und ca. 75 laufende Print-Zeitschriften. Darüber hinaus werden den Studierenden ca. 800 studiengangsrelevante digitale E-Books zur Verfügung gestellt, auf die sie auch hochschulextern Zugriff haben. Weiterhin besteht ein digitaler Lesezugriff auf nahezu alle Artikel des Springer- und Wiley-Zeitschriftenportfolios ab 1997. Auch wird den Studierenden u.a. Zugang zu folgenden fachbezogenen Online-Journals, -Bibliotheken und anderen -Ressour-

cen, insbesondere auch in Richtung Management and Ethics, eröffnet. Hierzu gehören insbesondere: Nomos eLibrary (2017–2025; ca. 8.500 Titel), Hogrefe PsyJournals (28 Aktiv-/15 Archivtitel; Psychologie), Forum Wirtschaftsethik (ab 2004), Zeitschrift für Marktwirtschaft und Ethik - Journal of Markets and Ethics, Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, Ethik und Gesellschaft. Ökumenische Zeitschrift für Sozialethik, African Journal of Business Ethics, Business Ethics and Leadership, Business Ethics Journal Review, Journal of Academic and Business Ethics, Journal of Religion and Business Ethics, Journal for Markets and Ethics und Business Ethics Quarterly (2011-2021). Weitere umfassende Informationen zu einschlägiger Fachliteratur bieten folgende digitalen Datenbanken mit einem OpenAccess-Zugriff bzw. einem Zugriff über Nationallizenzen: Bioethik-Literaturdatenbank, LEWI: Literaturdatenbank zur Ethik in den Wissenschaften, ETH-MED Literaturdatenbank, Livio - Das Suchportal für Lebenswissenschaften, FID PHILOSOPHIE, Fachinformationsdienst), EconBiz und Bibliothek der London School of Economics and Political Science.

Für eine adäquate Literaturrecherche wird den Studierenden ein digitaler Zugang zum Web-Opac der Hochschulbibliothek der VP-Uni eröffnet, der neben der Literaturrecherche, dem Bestellen/Reservieren von Büchern auch die Kontoführung mit der Verlängerungsfunktion sowie Vormerkungen auf ausgeliehene Bücher ermöglicht. Über den Web-Opac können insbesondere die Links von einschlägigen E-Books mit Campuslizenz nachgeschlagen werden, auf die die Studierenden mittels VPN-Client auch von extern Zugriff haben.

Im Lesesaal der Bibliothek, der 2019 komplett renoviert und modernisiert wurde, stehen 30 Studienplätze (davon elf mit Computern ausgestattet) zur Verfügung. Der Lesesaal ist Tag und Nacht geöffnet. Allen Studierenden des Studiengangs wird Zugang zu Fachliteratur während der Blockeinheiten vor Ort (80 Stunden in vier Semestern) durch die entsprechende Öffnung der Bibliothek ermöglicht.

Der Studienbetrieb wird insbesondere durch die Webseite der VP-Uni, den Virtuellen Campus (ViCa), der mittels der webbasierten Lernplattform OpenOLAT betrieben wird, sowie dem webbasierten Campus-Management-System TraiNex sichergestellt. Auf allen drei „Plattformen“ erhalten Studierende zeit- und ortsunabhängigen Zugang. Für das angeleitete Selbststudium werden aufbereitetes und kommentiertes Lernmaterial, Literatur und Fachtexte, Lernvideos, Selbstlerntests zur eigenen Überprüfung des Lernfortschritts sowie Lernaufgaben als Einzel- und Gruppenaufgaben auf der digitalen Lernplattform OpenOLAT, die der Virtuelle Campus Rheinland-Pfalz den Hochschulen des Landes zur Verfügung stellt, bereitgestellt. Auch im Rahmen des Selbststudiums werden auf dieser Lernplattform Räume für kollaboratives Lernen, wie Lerngruppen, Chatrooms, Wikis usw. geschaffen. Mit fortschreitendem Studienverlauf ergänzen eigenständige Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zunehmend den reinen Wissenserwerb und bereiten auf die Abschlussarbeit vor, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Studiengang, der an der theologischen Fakultät der Hochschule angesiedelt ist, steht für die knappen Präsenzzeiten vor Ort eine aus Sicht der Gutachter:innen angemessene Anzahl an medial und infrastrukturell gut ausgestatteten Räumen zur Verfügung. Zudem stellt die Hochschule ihren Studierenden kostenfreies WLAN zur Verfügung. Für das im Studiengang überwiegende digitale Lehren und Lernen nutzt die Hochschule vor allem die Lernplattform OpenOLAT, die auch für die Kommunikation mit Studierenden eingesetzt wird. Die Gutachter:innen nehmen die Tatsache zur Kenntnis, dass der Studienbetrieb größtenteils mittels der webbasierten Lernplattform OpenOLAT unterhalten wird. Die im Studiengang in der digitalen Online-Lehre und für das digitale Lernen eingesetzten synchronen (z.B. Live-Webinare) und asynchronen Formate (wie Lernvideos

und bereitgestellte Skripte) konnten von den Gutachter:innen in OpenOLAT jedoch nicht eingesehen werden, da sie laut Hochschule erst in ersten drei Monaten im Jahr 2026 entwickelt werden sollen (ausführlich dazu Kriterium „Curriculum“; siehe auch Kriterium „Besonderer Profilan-spruch“). Das dem Studiengang zur Verfügung stehende technisch-administrative Personal wird von den Gutachter:innen als ausreichend erachtet.

In der Bibliothek der Hochschule stehen für die Studierenden über 170.000 elektronische und Print-Bücher zu den Fachgebieten Theologie, Philosophie, Ethik, Religionswissenschaft, Psychologie und Grenzgebiete für eine Ausleihe bereit. Der anteilige Buch- und Zeitschriftenbestand im Fachgebiet Management und Ethik erscheint nach Einschätzung der Gutachter:innen dem Studienkonzept angemessen.

Von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet wird die Tatsache, dass die Hochschule für ihre Studierenden während der Präsenzphasen vor Ort mit dem „Campus Forum Vinzenz Pallotti“ ein Gästehaus mit kostengünstigen Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Das Gästehaus verfügt über 29 Einzelzimmer, drei Zwei-Bett-Zimmer und acht Wohneinheiten (je zwei Einzelzimmer mit gemeinsamer Nasszelle).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Jedes Modul des zu akkreditierenden Studiengangs schließt mit einer eigenständigen kompetenzorientierten Modulprüfung ab. Die Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt. Zu schriftlichen Formen zählen gemäß APO Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolioprfung und Referat, zu den mündlichen das Fachgespräch und die Präsentation. Die Prüfungsformen sind in den § 11 bis einschließlich § 14 der APO definiert und geregelt. In den dortigen Prüfungsdefinitionen sind neben der Prüfungsform auch das Dauerspektrum in Minuten bzw. das Spektrum des Seitenumfangs angegeben. Im Modulhandbuch und in der Modulübersicht (Anlage zur SPO) für den Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“ sind die einzelnen Prüfungen und Prüfungsformen modulbezogen festgelegt.

Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden im Pflichtbereich vier Klausuren, sechs Hausarbeiten, vier Präsentationen und drei Portfolio-Prüfungen. Klausuren werden in der Regel als Präsenzprüfungen durchgeführt (§ 12 Abs. 1e APO). Präsentationen können sowohl in Präsenz als auch digital durchgeführt werden. Hinzu kommen die Prüfungsleistungen Masterarbeit und Kolloquium. Für den Pflichtbereich wurden mehr schriftliche Prüfungen in Form von Hausarbeiten gewählt, um die schriftlich wissenschaftliche Ausdrucksweise kompetenzorientiert auf Masterniveau zu gewährleisten, so die Hochschule. Im Rahmen der sechs zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule müssen zwei qualifizierte Leistungsnachweise erbracht werden. Im Wahlpflichtbereich finden sich laut Hochschule vornehmlich Präsentationen neben Hausarbeiten, um eine intensivere Auseinandersetzung durch das eigenständige Präsentieren von frei gewählten Inhalten zu gewährleisten.

In den ersten drei Semestern leisten die Studierenden jeweils sechs Prüfungen ab, im vierten Semester sind drei Prüfungen vorgesehen, eine Prüfung in einem Wahlpflichtmodul plus die Masterthesis und das Kolloquium. Nicht bestandene Prüfungen sollen im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann gemäß § 28 Abs. 1 APO zweimal

wiederholt werden. Die Masterthesis kann gemäß § 28 Abs. 3 APO nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich jederzeit einen Überblick über ihre bisherigen Leistungen zu verschaffen. Darüber hinaus können sie bei Bedarf von den Dozierenden eine Rückmeldung bzgl. ihrer Leistungen erhalten. Zudem ist es in den kleinen Gruppen, in denen die Studierenden an der VP-University lernen, problemlos möglich, z. B. direkt nach Präsentationen ein Feedback der Gruppe und der Dozierenden zu erhalten. Die Rückmeldungen nach Abschluss einer Modulprüfung sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem für den zu akkreditierenden Studiengang zeigt aus Sicht der Gutachter:innen eine insgesamt gute Breite und Varianz an Prüfungsformen. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen grundsätzlich dazu geeignet sind, die in den jeweiligen Modulen angestrebten Lernergebnisse zu überprüfen und zu bewerten. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet, das heißt, ihre Wahl orientiert sich an den unterschiedlichen Qualifikationszielen der jeweiligen Module. Die Prüfungsdichte mit drei bis sechs Prüfungen pro Semester wird von den Gutachter:innen als angemessen eingeschätzt. Die Möglichkeiten der Wiederholung von Modulprüfungen und die Wiederholung der Masterarbeit sind in der Rahmenprüfungsordnung adäquat geregelt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die beiden bislang noch nicht genehmigten Prüfungsordnungen (SPO, APO) beim Akkreditierungsrat in genehmigter Form eingereicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule definiert die Relation von Berufstätigkeit und Vollzeitstudium im Masterstudiengang „Corporate Management and Ethics“ im Sinne einer Vollzeitstudienverpflichtung. Das Vollzeitstudium umfasst 120 ECTS und ist laut Hochschule so konzipiert, dass die Studierenden ihre Module, Projektarbeiten und Masterthesis innerhalb der Regelstudienzeit bearbeiten können. Die Hochschule weist darauf hin, dass eine regelmäßige berufliche Tätigkeit nur in begrenztem Umfang neben dem Studium möglich ist, da sonst die zeitliche Belastung die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die fristgerechte Erfüllung von Leistungsnachweisen beeinträchtigen könnte. Die zulässige berufliche Tätigkeit wird nicht durch eine spezifische Stundenzahl formalisiert. Den Studierenden wird empfohlen, nicht mehr als zehn bis 15 Stunden pro Woche berufstätig zu sein. Diese Vorgaben werden den Studieninteressent:innen transparent über mehrere Kanäle kommuniziert: Informationsveranstaltungen, Beratungsgespräche, E-Mail-Kommunikation. Damit wird laut Hochschule sichergestellt, dass Interessent:innen von Beginn an über die erforderliche zeitliche Commitment-Relation zwischen Studium und Beruf informiert sind und ihre Planung entsprechend ausrichten können (siehe AOF 8).

Einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb stellt die VP-Uni insbesondere durch ihre Website, den Virtuellen Campus (ViCa), der mittels der webbasierten Lernplattform OpenOLAT betrieben wird, sowie dem webbasierten Campus-Management-System TraiNex her. Auf alle drei „Plattformen“ erhalten Studierende zeit- und ortsunabhängigen Zugang.

Mit Beginn des Studiums erhalten die immatrikulierten Studierenden umfangreiche Informationen in Printform und digital über die hochschuleigene Lernplattform und über die Internetseite. Bei Aufnahme des Studiums wird den Studierenden mit Versand der Immatrikulationsbescheinigung ein Studierendenleitfaden ausgehändigt, der ausführlich über die Organisation und den Verlauf des Studiums sowie die Gremien und handelnden Personen an der VP-Uni informiert. Über die Lernplattform erhalten die Studierenden Informationen zu den Präsenzphasen im Detail, der Prüfungsorganisation, neuen Entwicklungen an der Hochschule u.v.m. Dazu werden die klassischen Schwarzen Bretter der Hochschule in digitaler Form in der Lernplattform gespiegelt. Der Virtuelle Campus (ViCa) ist ein zentraler Teil des Campus-Managements und bietet neben Vorlesungsverzeichnis und Stundenplänen Angaben zu Lehrveranstaltungen, und bietet auch die Möglichkeit zur Kommunikation zwischen Dozent:innen und Studierenden. Persönliche Leistungsübersichten können von den Studierenden über TraiNex selbst erstellt werden.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. In den ersten drei Semestern sind jeweils sechs Module zu absolvieren (im vierten Semester sind es drei Module). Das heißt, die Studierenden haben pro Semester maximal sechs Prüfungen zu bestehen. In den Semestern selbst achtet das Prüfungskonzept laut Hochschule auf eine ausgewogene Belastung durch verschiedene Prüfungsformen. Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Abs. 5 APO entweder in einem speziell dafür vorgesehenen Prüfungszeitraum (lehrveranstaltungsabschließend) oder parallel zu dem Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltungen stattfinden (lehrveranstaltungsbegleitend), oder, bei kombinierten Prüfungen, teils lehrveranstaltungsbegleitend und teils lehrveranstaltungsabschließend erbracht werden. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 28 APO geregelt. Gemäß § 28 APO können Prüfungsleistungen zwei Mal wiederholt werden.

Zu einer Überschneidung von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiensemesters kommt es laut Hochschule aufgrund der Studiengangsstruktur und -organisation nicht. Die für die Studienorganisation zuständige Stelle plant die Präsenzzeiten (Blockzeiten) mindestens ein halbes Jahr im Voraus, so dass die meist auswärtigen und ggf. beruflich tätigen Studierenden eine hohe Planungssicherheit haben. Pro Semester werden insgesamt drei „On Campus Blockunterrichtsphasen“, i. d. R. jeweils freitags bis samstags, im Umfang von jeweils zehn Stunden terminiert. Laut Hochschule ist der weiterbildende Masterstudiengang so konzipiert, dass die meisten Module nicht direkt aufeinander aufbauen. Das ermöglicht den Studierenden maximale Flexibilität bei der Erstellung eines individuellen Studienplans. Im Regelfall ist die Anwesenheit der Studierenden nicht Voraussetzung für die Zulassung bzw. den Ausschluss von den Prüfungen.

Eine Überprüfung des Workload findet im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen statt.

Die VP-Uni kanalisiert Beratungsanfragen nach inhaltlichen (fachbezogen) und formalen (rund um die formale Studierbarkeit) Formen. Dies geschieht in verschiedenen Kontexten wie Studienberatung, Sprechstunden durch Lehrende, Boardbeiträge, „anonymer Kummerkasten“ usw. In besonderen inhaltlichen Fällen führt die Hochschule auch auf Bedarf studentische Tutorien zur inhaltlichen Betreuung ein. Für alle formalen Aspekte der Betreuung und Beratung stehen Mitarbeiter:innen insbesondere für folgende Themengebiete zur Verfügung: Studienfinanzierung, Studienorganisation, Studienzeiteingänge (z. B. Möglichkeiten eines Urlaubsemesters) usw. Zudem

verfügt die Hochschule über eine professionelle Hochschulseelsorge. In der Studieneingangsphase steht zusätzlich der AStA mit entsprechenden „allgemeinen“ Ergänzungsangeboten zur Verfügung, die mit der Hochschulleitung in monatlichen Jour Fixes abgestimmt werden. Für eine anonyme Rückmeldung an die Hochschule wurde im Rahmen des Qualitätsmanagements ein eigener anonymer Beschwerdeprozess eingeführt, der technisch über die Lernplattform OpenOLAT abgebildet ist.

Mit allen individuellen Fragen, die während des Studiums auftreten, können sich die Studierenden an den Studierendenservice wenden, der an allen Werktagen von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt ist. Weiterführende Betreuungsbedarfe fachlicher Natur werden im Rahmen der Präsenzen besprochen. Im Bedarfsfall vereinbaren die Professor:innen individuelle Gesprächstermine mit den Studierenden, zu denen man sich dann im Studienzentrum oder im virtuellen Raum trifft. Darüber hinaus bieten die Professor:innen feste Sprechzeiten in ihren virtuellen Büros auf der Lernplattform OpenOLAT an. Auch die Lehrbeauftragten stehen den Studierenden als Ansprechpartner:in für fachliche Fragen zur Verfügung.

Die VP-Uni berechnet für ihre Leistungen Studiengebühren. Hierzu schließt die VP-Uni mit jedem: jeder Studierenden einen entsprechenden Vertrag. Für die Studierenden des zu akkreditierenden Masterstudiengangs fallen Studiengebühren in Höhe von 748,- Euro im Monat an, das entspricht einer Gesamtgebühr von insgesamt 17.952,- Euro (vier Semester bzw. 24 Monate).

Wird das Studium vor Ende der regulären Studiendauer abgeschlossen, bleibt die Gesamtstudiengebühr davon unberührt. Es entstehen keine weiteren Kosten. Bei der Gesamtstudiengebühr handelt es sich um einen Festbetrag. Gebühren, die zur Erreichung der Gesamtstudiengebühr vor Studienabschluss noch offen sind, werden als einmalige Abschlusszahlung in Rechnung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Hochschule die Relation von Berufstätigkeit und Vollzeitstudium im vorliegenden Masterstudiengang im Sinne einer Vollzeitstudienverpflichtung begreift, und sie deshalb ihren Studierenden zu Recht empfiehlt, nicht mehr als zehn bis 15 Stunden pro Woche berufstätig zu sein. Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit des Studiengangs in dieser Hinsicht bzw. unter diesen Umständen als gegeben an. Der durchschnittliche studentische Arbeitsaufwand, der im Modulhandbuch pro Modul ausgewiesen ist, ist aus Sicht der Gutachter:innen zwar formal nachvollziehbar, aber konkret nur schwer einzuschätzen, da Lerninhalte im Selbststudium in den Unterlagen nicht dargestellt sind. Entsprechend wird empfohlen, den studentischen Arbeitsaufwand pro Modul ab Studienbeginn systematisch zu erfassen und ggf. anzupassen, um die Studierbarkeit auch unter Beachtung des Workloads sicherzustellen. Der studentische Arbeitsaufwand wird laut Hochschule im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben. Unter Beachtung der Empfehlung zum Workload und auf Basis der Informationen, die zum Zeitpunkt der Konzeptakkreditierung vorliegen, gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung der Studierbarkeit des Studiengangs. Zur Studierbarkeit des Studiengangs trägt auch das flexible Blended-Learning-Format der Hochschule bei.

Einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb stellt die Hochschule, für die Gutachter:innen als technische und mediale Voraussetzungen gut nachvollziehbar, durch Informationen auf ihrer Webseite, den Virtuellen Campus (ViCa), der mittels der webbasierten Lernplattform OpenOLAT betrieben wird, sowie dem webbasierten Campus-Management-System TraiNex her. Auf alle drei

„Plattformen“ haben die Studierenden einen zeit- und ortsunabhängigen Zugang. In diesem Kontext wird auch die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt.

Die Prüfungsdichte halten die Gutachter:innen mit drei bis sechs Prüfungen pro Semester insgesamt für angemessen. Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung vorgesehen, die Konzeption der Prüfungen ist plausibel und führt nicht zu einer unangemessenen Prüfungsbelastung. Die Prüfungsanforderungen werden laut Hochschule von den Lehrenden transparent kommuniziert. Termine für Prüfungen sowie Online-Zeiten bzw. -veranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Damit ist die Planbarkeit für die Studierenden prinzipiell sichergestellt. Von den befragten Studierenden wird dies ebenso bestätigt, wie individuelle und intensive Beratung durch die Lehrenden. Diese sind als Ansprechpersonen durch E-Mails, Chats und Live-Veranstaltungen angemessen erreichbar. Die befragten Studierenden berichten zudem von sehr engagierten Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Als Beitrag zur Erreichung der Studierbarkeit wird empfohlen, den durchschnittlichen Arbeitsaufwand pro Modul ab Studienbeginn systematisch zu erfassen und ggf. anzupassen.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang „Corporate Management and Ethics“ handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang im Blended-Learning Format. Gemäß § 3 Abs. 2 der SPO wird für die Zulassung neben einem ersten Hochschulabschluss in der Regel eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Ein Blended-Learning Konzept liegt vor. Es verbindet On Campus-Präsenzzeiten mit Online-Präsenzzeiten, asynchroner Onlinelehre und Selbststudium. Im Studiengang bestehen 16% des Workloads aus synchronen Kontaktzeiten (digitale und physische Präsenz; Anteil On Campus-Präsenz rund 3% des Workloads), 21% aus angeleitetem Selbststudium und 63% aus Selbststudium (selbstgesteuerte Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Literaturstudium, Prüfungsvorbereitung).

Die Online- und On Campus-Präsenzzeiten sind in Blockeinheiten strukturiert und sollen in Verbindung mit der Gesamtkonzeption des Studiengangs den Studierenden eine möglichst hohe zeitliche und örtliche Flexibilität ermöglichen. Die virtuellen Kontaktzeiten werden als Webinare gestaltet. Der On Campus-Anteil wird in Blockwochen möglichst einmal pro Semester organisiert, die der Vertiefung und der Diskussion, der Selbstreflexion sowie den Praxis-Übungen und der Kollegialen Fallberatungen dienen.

Der Umfang der On Campus Blockunterrichtszeiten für eine beispielhafte Kohorte entspricht – für den gesamten Studiengang – 80 Stunden, die wie folgt auf vier Semester verteilt werden: 1. Semester: 30 Std., 2. Semester: 30 Std., 3. Semester: 20 Std., 4. Semester: 0 Std. Pro Semester werden insgesamt drei On Campus Blockunterrichtsphasen, i. d. R. jeweils freitags bis samstags,

terminiert (Uhrzeiten werden noch festgelegt und den Studierenden mitgeteilt). Die Präsenzzeiten werden mindestens ein halbes Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang ist im Blended-Learning Format strukturiert. 16% des Workloads bestehen aus synchronen Kontaktzeiten (mit überwiegend digitaler Präsenz), 21% aus angeleitetem Selbststudium und 63% aus selbstgesteuertem Selbststudium. Der aus Sicht der Gutachter:innen sehr hohe Anteil des angeleiteten und selbstgesteuerten Selbststudiums, das über die Lernplattform OpenOLAT bespielt wird, erschließt sich den Gutachter:innen auf der inhaltlichen Ebene kaum, da entsprechende Online-Materialien bzw. Lerninhalte zum Zeitpunkt der Begehung nicht verfügbar waren (ausführlich dazu Kriterium „Curriculum“). Laut der Auskunft der Hochschule vor Ort besteht das Selbststudium aus der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Literaturstudium sowie Prüfungsvorbereitung. Die Gutachter:innen empfehlen, die Strukturierung des Selbststudiums im Rahmen der beauftragten Überarbeitung des Curriculums und Modulhandbuchs mit zu bedenken (zur Auflage siehe Kriterium „Curriculum“). Positiv gesehen wird, dass die Studierenden untereinander sowie mit den Lehrpersonen mittels den Modulforen Kontakt aufnehmen und sich austauschen können. Die Gutachter:innen konnten sich im Gespräch mit den Hochschulverantwortlichen davon überzeugen, dass eine gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen eines Blended-Learning Formats stattfindet. Der Studiengang wird auch dadurch insbesondere für Berufstätige und Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen studierbar gemacht.

Die Termine der Online- und On Campus-Präsenzzeiten, die in Form von Blockeinheiten strukturiert sind, werden den Studierenden mindestens ein halbes Jahr im Voraus mitgeteilt, so dass die auswärtigen und ggf. berufstätigen Studierenden eine hohe Planungssicherheit haben. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen eine ausreichende Vorlaufzeit, um die Teilnahme an den Terminen zu organisieren und wahrzunehmen. Die befragten Studierenden bestätigen den Gutachter:innen, dass die Studierenden über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind, und dass die Präsenzzeiten, wie angegeben, im Voraus kommuniziert werden.

Die Maßnahmen der Hochschule zur Qualitätssicherung des Studiengangs erstrecken sich auch auf die besonderen Belange des Blended-Learning Formats.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen, die Strukturierung des Selbststudiums im Rahmen der beauftragten Überarbeitung des Curriculums und Modulhandbuchs mit zu bedenken.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der zentrale Mechanismus, um eine Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen herzustellen, ist laut VP-Uni die Überprüfung der Literatur in den Modulhandbüchern zu jedem Semester, in dem ein Modul angeboten wird. Damit einher geht die Anforderung an Studiengangsleiter:innen und Modulverantwortliche die Vollständigkeit und Aktualität der Literatur zu überprüfen, um gegebenenfalls Aktualisierungen der Literatur und/oder Modulbeschreibungen

vorzunehmen. Der Vizepräsident unterhält im Rahmen dieses Prozesses ein digitales Bibliothekscontrolling mit der Verantwortlichen für die digitale Bibliothek und dem eLearning-Management.

Viele der modulverantwortlichen Hochschullehrer:innen und Dozent:innen sind auf vielfältige Weise in nationalen und internationalen Gremien und Fachgesellschaften aktiv. Sie beteiligen sich auf Fachkongressen, Fachtagungen und in anderen wissenschaftlichen Communities und halten so die Verbindung zum „Body of Knowledge“. Auch die verantwortliche Durchführung von – oder Mitwirkung an – Forschungsprojekten, häufig im Verbund mit anderen Hochschulen aus dem In- und Ausland, trägt zur Aktualität fachwissenschaftlicher Inhalte bei.

Zum fakultätsübergreifenden Austausch findet einmal im Monat ein fakultätsübergreifendes Professorium statt, in dem aus den verschiedenen Fachrichtungen sich über inhaltliche Themen ausgetauscht wird. Hier findet u. a. eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme, eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neusten Stand der Forschung statt. In unregelmäßigen Abständen, mindestens zwei Mal im Jahr, wird das Professorium in Form eines mindestens dreistündigen Workshops abgehalten, um aktuellen Fragen ausreichend Raum zu bieten.

Die Angemessenheit der methodisch-didaktischen Ansätze wird laut Hochschule u. a. durch das didaktische Konzept zum Blended Learning gewährleistet (siehe Anlage). Dieses Konzept ist in eine „Architektur“ des Lehrens und Lernens an der VP-Uni eingebettet (siehe Anlagen). Auf dieser Grundlage erhalten alle Dozierenden je nach didaktischer und Medienkompetenz Unterstützung durch das eLearning-Management. Dies dient der methodisch-didaktischen Justierung der bestehenden Angebote. Zudem können alle Dozierenden an den hochschuldidaktischen Weiterbildungen des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung, da der Studiengang erst zum Sommersemester 2026 gestartet wird. Gemäß den Angaben im Selbstbericht besteht an der Hochschule ein festgelegter, allgemeiner Prozess der vorsieht, dass die Module und Modulbeschreibungen jedes Semester in Hinsicht auf den Stand von Wissenschaft und Forschung überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Im Rahmen dieser Evaluationen werden auch Evaluationsergebnisse und Anregungen der Studierenden aufgenommen und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und in der theologischen Fakultät grundsätzlich adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und ggf. Anpassung des Modulhandbuchs an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen vorhanden. Dies gilt insbesondere bezogen auf die ethisch und theologisch ausgerichteten Module. Hier verfügt die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen über eine ausgezeichnete Expertise. Dies gilt bislang weniger für die betriebswirtschaftlich ausgerichteten bzw. auf Unternehmen und Management bezogenen Module, für die aktuell keine einschlägige Professur zur Verfügung steht (siehe auch Kriterium „Personelle Ausstattung“). Die Gutachter:innen erachten es als Aufgabe der neu berufenen Professor:innen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums zu überprüfen. Im Hinblick auf die Entwicklung und Weiterentwicklung der Studieninhalte empfehlen die Gutachter:innen auch eine Rückkoppelung mit einschlägigen Praxiseinrichtungen.

Zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes trägt laut Hochschule, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, auch der regelmäßig stattfindende fakultätsübergreifende Austausch an der Hochschule in Form eines Professoriums bei. Die Berücksichtigung des fachlichen

Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene im Studiengang erfolgt u.a. auch mittels Teilnahme von professoral Lehrenden an einschlägigen Fachtagungen, Konferenzen und Workshops. Für die Angemessenheit des didaktischen Konzepts soll laut Hochschule auch die „Handreichung zur Umsetzung des didaktischen Blended Learning Konzepts an der VP-Uni“ beitragen. Eine beispielhafte inhaltliche Überprüfung von Seiten der Gutachter:innen konnte jedoch nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der Begehung die studiengangbezogenen Inhalte des Studiengangs auf OpenOLAT noch nicht zur Verfügung standen.

Die Gutachter:innen stellen abschließend fest, dass die Hochschule Strukturen und Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des zu akkreditierenden Studiengangs auf einem insgesamt aktuellen Stand zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Entwicklung und Weiterentwicklung der Studieninhalte wird auch eine Rückkoppelung mit einschlägigen Praxiseinrichtungen empfohlen.

Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Die VP-Uni arbeitet seit 2021 am Aufbau eines systematischen Qualitätsmanagements. Seit 2024 liegt das Qualitätsmanagement in den Händen der Stabsstelle für Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement, das direkt an das Präsidium angegliedert ist. Innerhalb des Präsidiums, ist diese Stabsstelle dem:der Vizepräsident:in für Forschung und Lehre, soweit es akademische Belange betrifft, zugeordnet. Das „Qualitätsmanagementsystem Handbuch“ vom 01.04.2025 der VP-Uni umfasst die gesamte Hochschulgemeinschaft, den Student-Life-Cycle (Qualitätsmanagement Studium und Lehre) sowie die dem Hochschulbereich zugeordneten Servicebereiche.

Die Hochschulleitung ist für die hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Die Dekan:innen sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung an ihren Fakultäten eigenständig und unabhängig voneinander verantwortlich. Eine Bewertung der Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre, einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, hat gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. §§ 4 bis 7 HochSchG regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten stattzufinden. Die Studierenden sind nach § 5 Abs. 3 HochSchG bei Maßnahmen, die der Bewertung der Qualität von Studium und Lehre dienen, zu beteiligen.

Die Studiengänge an der VP-Uni unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring gemäß dem PDCA-Zyklus. Eine kontinuierliche und partizipative Qualitätsverbesserung sowie eine Qualitätsentwicklung und -sicherung werden durch die regelmäßige Durchführung von Regelkreisen sichergestellt. Laut Evaluationsordnung werden folgende Befragungsinstrumente eingesetzt: Studieneingangsbefragung, Lehrevaluation, Zufriedenheitsbefragung, Absolvent:innenbefragung, Befragung von Studienabbrecher:innen, Qualitätsgespräche und ggf. anlassbezogene weitere Evaluationen. Die gewonnenen Ergebnisse dienen der Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Beteiligten der Evaluationen werden über die Ergebnisse des Monitorings sowie alle daraus abgeleiteten Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Ergänzend

zur Evaluationsordnung hat die Hochschule eine „Handreichung zur Evaluationsordnung“ mit dem Ziel der umfassenden Erläuterung der Befragungsarten erstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die Studiengänge an der VP-Uni unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring gemäß dem PDCA-Zyklus. Die Gutachter:innen beurteilen die von der Hochschule beschriebenen Evaluationsinstrumente und deren geplanten Einsatz als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte ihrer hochschulischen Studiengänge sowie des Studienerfolgs. Die Evaluation umfasst den gesamten „Student Life Cycle“, d.h. den Werdegang eines/einer Studierenden von der ersten Studienorientierung bis hin zum Berufseinstieg. Der Einsatz aller Evaluationsinstrumente ist auch in dem zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang vorgesehen.

Die Gutachter:innen haben in den Gesprächen mit den Studierenden festgestellt, dass diese ein angemessenes Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen erhalten. Auch wurde in den Unterlagen und insbesondere in den Gesprächen vor Ort überzeugend dargelegt, dass auf Basis von Evaluationsergebnissen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Studierenden berichteten, dass bei Problemen Lehrende und Studierende den Dialog und das offene Gespräch suchen. Dies wird von der Gutachter:innen positiv vermerkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Selbstbericht sind für die VP-Uni Fragen der Diversität und Geschlechtergerechtigkeit ein Qualitätskriterium, welches zur ausdrücklich gewünschten Vielfalt der Perspektiven in Forschung und Lehre beiträgt. Diversität prägt an der Hochschule eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung. Entsprechend existiert eine Richtlinie zur Förderung von Diversity und Gleichstellung.

Die Hochschule verfügt über eine Kommission für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit, der mindestens drei vom Senat gewählte Mitglieder sowie die von dieser Kommission vorgeschlagene und vom Senat mit einfacher Mehrheit bestätigte Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt u.a. bei Evaluationen mit, nimmt auf Antrag der Studierenden an mündlichen Prüfungen teil und wirkt über Stellungnahmen bei Berufungsverfahren mit. Darüber hinaus ist sie an Projekten und Maßnahmen zur Frauenförderung an der VP-Uni beteiligt, auch in Kooperation mit Hochschulen in Koblenz. Die Kommissionsmitglieder bieten Einzelberatung an für Studierende und Mitarbeiter:innen, die Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder Gesundheitszustandes erfahren. Sie sind zudem Ansprechpartner:innen bei Übergriffen oder Missbrauchsverdacht. Studierenden in besonderen sozialen Lebenslagen, wie z. B. Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, stehen die Ausschussmitglieder ebenfalls beratend zur Seite.

Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Handicaps werden zum Anfang des Studiums auf die Beratungs-/Unterstützungsmöglichkeiten des Ausschusses für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit hingewiesen. Studierenden mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden,

soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Beeinträchtigungen und chronische Erkrankung, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 27 APO.

Die Hochschule geht davon aus, dass es bei der Studierendenschaft große Alters- und Erfahrungsunterschiede sowie Unterschiede bzgl. der sozialen Sicherheit und der allgemeinen Lebenslage geben wird. Viele von ihnen werden bereits Familie haben und während des Studiums weiter in ihrem Beruf arbeiten. Auch bisher ist die Studierendenschaft an der VP-Uni sehr heterogen, was ihr Alter und ihren Bildungsweg anbelangt. Viele Studierende haben Kinder und/oder pflegen betagte Eltern. Die Studierenden werden bei diesen Herausforderungen durch individuelle Beratung (Mentoring) und flexible Studiengestaltung unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Senat der Hochschule eine Kommission für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit eingesetzt hat, um die Chancengerechtigkeit weiter zu fördern, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung, Interkulturalität, Barrierefreiheit und Bildungsgerechtigkeit. Die Kommission hat den Auftrag, den Umgang mit Verschiedenheit in den Blick zu nehmen und den Studierenden und Mitarbeiter:innen der Hochschule diesbezügliche Beratung anzubieten.

Der Herausforderung durch die (auch aufgrund der Erfahrung der Hochschule) erwartbare Heterogenität der Studierenden will die Hochschule mit einer individuellen Beratung der Betroffenen begegnen. Studierenden in besonderen sozialen Lebenslagen, wie z. B. Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, steht die Hochschule ebenfalls beratend zur Seite. Gleiches gilt für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung, für die es bei Bedarf ebenfalls individuelle Beratungsangebote gibt. Die Hochschule betont in ihrem auf Ethik und Orientierung am Menschen beruhenden Wertefundament, für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar, auch eine Offenheit gegenüber allen Religionen und Kulturen.

Die in der APO verankerten Regelungen zum Nachteilsausgleich sollen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Erkennbar und von den befragten Studierenden bestätigt wurde, dass an der Hochschule die jeweiligen Studiengangverantwortlichen regelmäßig im Austausch mit ihren Studierenden sind, auf besondere Umstände dieser eingehen und insgesamt lösungsorientiert agieren. Dieses Vorgehen ist auch für den zu akkreditierenden Studiengang geplant.

Mit den vorliegenden Regelungen, dem skizzierten Umgang mit selbigen sowie der aufgezeigten Maßnahmen hat die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen Standards implementiert, welche die Belange der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs gut abdecken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018 an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018.

3.3 Gutacher:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Hendrik Müller, Hochschule Fresenius, Hamburg
Prof. Dr. Christoph Schank, FlieBner Fachhochschule Düsselorf (apl. Prof. Universität Vechta)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Felix Böttjer, DAK-Gesundheit, Hamburg
- c) Vertreter:in der Studierenden
Johanna Julie Müller, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zur „Erfolgsquote“, zu „Studierenden nach Geschlecht“, zur „Notenverteilung“ und zur „durchschnittlichen Studiendauer“ vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.04.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	23.04.2025
Zeitpunkt der Begehung:	22.10.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident; Vizepräsident für Forschung und Lehre; Verwaltungsleitung); Fakultätsleitung (Prodekan Theologie; Dekan interim. Humanwissenschaftliche Fakultät); Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangsleitung komm.; Lehrende); Gespräch mit Studierenden (drei Studierende bzw. Promovierende aus den laufenden Studiengängen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Gutachter:innen haben Einblick genommen in den Aufbau und die Einsatzmöglichkeiten der webbasierten Lernplattform „OpenOLAT“, die an der Hochschule und in dem zu akkreditierenden Studiengang für digitale bzw. Online-Lehre, Lernen, Bewertung und Kommunikation eingesetzt wird. Der von den Gutachter:innen gewünschte Einblick in Studiengangs- bzw. Modulbezogene Inhalte mit Blick u.a. auf die Aufgaben in den angeleiteten Selbstlernanteilen exemplarischer Module war nicht möglich, da die Online-Anteile und ihre Verzahnung mit den

	Aufgaben im Rahmen der (Online-)Kontaktzeit laut Hochschule erst im Januar bis einschließlich März 2026 entwickelt werden. Das Learning Management System „OpenOLAT“ wird vom Bundesland Rheinland-Pfalz gehostet und erfüllt die bundesdeutschen und europäischen Sicherheitsrichtlinien.
--	--

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)